

# Kinderwünsche

## Was Eltern wünschen und was Kindern zu wünschen wäre\*

### 1. Vorbemerkung

Im letzten Jahr hat die damalige Abgeordnetenversammlung mit grosser Mehrheit der Ehe für alle zugestimmt. Bereits davor haben sich der damalige Rat SEK und viele Mitgliedkirchen für die Ausweitung der Antirassismustrafnorm auf die sexuelle Diskriminierung ausgesprochen. Aus kirchlicher Sicht bildet seit jeher die Familie den ersten und obersten Ehezweck. Damit ist die Frage aufgeworfen, ob und in wie fern aus der *Ehe für alle* auch die *Familie für alle folgt*. Eine Familie für gleichgeschlechtliche Paare, also Elternschaft mit genetisch «eigenen» Kindern, kann es nur mit biotechnologischer Hilfe geben. Natürlich gilt hier kein Automatismus nach dem Motto, wer A sagt, muss auch B sagen. Vielmehr folgt daraus, dass wer A sagt, zu B nicht schweigen kann. Aus der Zustimmung der Kirchen zur Ehe für alle folgt also die Notwendigkeit, sich zu den fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zu verhalten, die für die Familiengründung von gleichgeschlechtlichen Paaren unverzichtbar sind. Ich werde diese Fragen nicht beantworten, denn eine kirchliche Diskussion hat dazu bisher nicht stattgefunden. Stattdessen beschränke ich mich darauf, einige Fragestellungen heraus zu präparieren, mit denen – aus meiner Sicht – Kirchen und theologische Ethik unweigerlich konfrontiert sind.

### 1. Reproduktive Selbstbestimmung

Die modernen Biotechnologien haben unsere Lebens-, Denkweisen und Menschenbilder umgekrempelt. Sie werfen Themen und Fragen auf, die traditionell von den Religionen und Kirchen beantwortet wurden. Die uralten *antinatalen* Vermeidungstechniken werden durch neue Technologien *pronataler* Schwangerschafts- und Geburtenkontrolle ergänzt. Mit der Ergänzung der alten Devise «Sex ohne Fortpflanzung» um die neue Strategie «Fortpflanzung ohne Sex» werden die Zeugung und das Austragen eines Kindes zur reproduktiven Tätigkeit. Die *Fortpflanzung* betont den Ereignischarakter des Sich-Fortpflanzens, die die dem menschlichen Tun entzogene Aussenwirkung betont. *Reproduktion* fokussiert dagegen auf die technologischen Handlungsoptionen produzierender Akteurinnen und Akteure. Durch die modernen Biotechnologien wird aus der Schwangerschaft als Zustand der «guten Hoffnung» die zielgerichtete Arbeit am «ungeborenen Leben».<sup>1</sup>

Die reproduktive Selbstbestimmung «bezeichnet im Kern das Recht jeder einzelnen Person, über Fragen des Kinderwollens selbstbestimmt entscheiden zu können, also darüber, ob, wann und mit wem jemand Kinder haben möchte. Sowohl das Recht, nicht zum

---

\* Vortrag anlässlich der Frauenkonferenz der EKS «Das Recht auf ein Kind? Eine evangelische Sicht auf die reproduktive Autonomie», Montag, 26. Oktober 2020 in Bern.

<sup>1</sup> Vgl. Barbara Duden, *Geschichte der Ungeborenen. Zur Erfahrungs- und Wissenschaftsgeschichte von Schwangerschaft, 17.–20. Jahrhundert*, Göttingen 2002.

Austragen eines Kindes gezwungen zu werden, als auch jenes, nicht daran gehindert zu werden, eines zu bekommen, ist höchstpersönlicher Natur und ein Menschenrecht.»<sup>2</sup> Im Zentrum stehen drei elementare Grundrechte, die für den Bereich der menschlichen Fortpflanzung konkretisiert werden: 1. *Selbstbestimmung* als negatives Abwehrrecht (*reproductive freedom*) und positives Anspruchsrecht (*procreative autonomy/choice*), 2. *körperliche Unversehrtheit* als Schutz der leiblichen Integrität der schwangeren Frau und 3. *Schutz der Privatsphäre*, der auch den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin umfasst.<sup>3</sup> Idealtypisch können acht Perspektiven reproduktiver Selbstbestimmung unterschieden werden, in denen sich auch die rasanten biotechnologischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte widerspiegeln:<sup>4</sup>

	Recht auf/darauf ...	Praktiken
negatives Abwehrrecht	1. Schwangerschaftsverhütung	<i>Kontrazeptiva, kein «Gebärzwang»</i>
	2. (elektiver) Schwangerschaftsabbruch	<i>Fristenregelung</i>
	3. die Freiheit, ein Kind zu zeugen und auszutragen	<i>keine Zwangssterilisation und politische Repression</i>
	4. nicht von der Kindsadoption ausgeschlossen zu werden	<i>kein kategorisches Adoptionsverbot</i>
positives Anspruchsrecht	5. assistierte Fortpflanzung	<i>IVF, egg freezing, Uterustransplantation</i>
	6. über das Austragen eines Kindes mit genetischen Auffälligkeiten oder Behinderungen entscheiden zu können	<i>PID, NIPT, selektiver Schwangerschaftsabbruch</i>
	7. auf die Eigenschaften eines zukünftigen Kindes Einfluss zu nehmen	<i>PID, CRISP CAS9</i>
	8. die eigenen reproduktiven Fähigkeiten Dritten zur Verfügung zu stellen	<i>heterologe/donogene Samenspende, Eizellspende, Ersatzmutterchaft</i>

Die acht Forderungen spiegeln nicht die aktuelle Rechtslage in der Schweiz wider. Sie gelten teilweise gar nicht oder nicht ohne Einschränkung oder nicht für jede Person. Infolge der neuesten Rechtsentwicklungen (Ausweitung der Antirassismustrafnorm 261<sup>bis</sup> StGB und Ehe für alle) geht es nicht mehr nur darum, *welche* fortpflanzungsmedizinischen Massnahmen den Betroffenen zugänglich gemacht werden sollen, sondern auch darum, *wer* zu der Gruppe der Anspruchsberechtigten zählen soll.

<sup>2</sup> Barbara Bleisch/Andrea Büchler, *Kinder wollen. Über Autonomie und Verantwortung*, München 2020, 261.

<sup>3</sup> Vgl. Bleisch/Büchler, *Kinder*, 41: Der EGMR hat verschiedentlich festgestellt, dass der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin «grundsätzlich zum Schutzbereich des Menschenrechts auf Familien- und Privatleben zu zählen sei».

<sup>4</sup> Vgl. zum Folgenden Düwell, *Bioethik*, 143–145; Katharina Beier/Claudia Wiesemann, *Reproduktive Autonomie: Claudia Wiesemann/Alfred Simon (Hg.), Patientenautonomie. Theoretische Grundlagen – Praktische Anwendungen*, Münster 2013, 205–221; Bleisch/Büchler, *Kinder*, 37–58.

## 2. Kindeswohl

«Fortpflanzungsverfahren dürfen nur angewendet werden, wenn das Kindeswohl gewährleistet ist.» (Art. 3 *FMedG*) Der Gesetzgeber erklärt das Kindeswohl in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention zum Leitprinzip: «Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.» (Art. 3 *UNKRKK*). Analog zur Menschenwürde entfaltet das Kindeswohl seine Bedeutung in der begrifflichen Unbestimmtheit und Offenheit. Damit sollen der Freiheit und Pluralität seiner Ausformungen in konkreten Eltern-Kind-Beziehungen und ihrer jeweiligen staatlichen und gesellschaftlichen Einbettung entsprochen werden. Wie bei der Menschenwürde wird das Kindeswohl vor allem negativ bestimmt. Im Zentrum steht, was einem Kind um keinen Preis angetan werden darf. Das Kindeswohl kann verstanden werden als «Recht auf den heutigen Tag», das auf den aktuellen, *subjektiven* Willen des Kindes fokussiert, und/oder als «Recht auf eine offene Zukunft», das sich aus der Perspektive Dritter an einem *objektiven* «besten Interesse» (*best interest*) für das Kind orientiert.<sup>5</sup> Zwei Grundsätze stehen im Mittelpunkt: 1. «Das Kind muss stets als Subjekt um seiner selbst willen, nicht etwa als Objekt elterlicher Wünsche wahrgenommen und erzogen werden.»<sup>6</sup> 2. Die Zukunft des Kindes muss offengehalten werden. «Es ist der Erwachsene, der das Kind werden soll, der die Wahl haben muss, genauer gesagt, der Erwachsene, der es werden wird, sofern seine grundlegenden Optionen offen gehalten werden und seine Entwicklung «natürlich» oder ohne Zwang verläuft».<sup>7</sup>

Die Rechte geborener Kinder schützen nicht ihr vorgeburtliches Leben: «Der Schutz des ungeborenen Lebens in den allgemeinen Menschenrechten auf internationaler Ebene ist sehr dürftig, ein Schutz des Embryos *in vitro* existiert nicht.»<sup>8</sup> So wird die Kindeswohl-Forderung zu einem kontraintuitiven und diskriminierungsanfälligen Massstab für das embryonale Leben. Im *FMedG* geht es nicht um günstige Lebensverhältnisse für Kinder, sondern um die Verhinderung ihrer Existenz aufgrund der Unterstellung ungünstiger zukünftiger Lebensumstände. Das führt in der Konsequenz dazu, dass die Geburt von Kindern aufgrund ihrer als negativ beurteilten Lebenschancen bewusst verhindert wird. Es mutet – wie die Juristin und Präsidentin der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin Andrea Büchler bemerkt – «paradox an, die Entstehung von Leben verhindern zu wollen, um dessen Wohl zu wahren».<sup>9</sup>

Gleichzeitig wird das Kindeswohl im *FMedG* konsequent an die heterosexuelle Partnerschaft geknüpft. Reproduktionstechnologien sollen nur den Wunscheltern zugänglich

---

<sup>5</sup> Friederike Wapler, *Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht*, Tübingen 2015, 408.

<sup>6</sup> Deutscher Ethikrat, *Embryospende, Embryoadoption und elterliche Verantwortung. Stellungnahme*, Berlin 2016, 87.

<sup>7</sup> Joel Feinberg, *The Child's Right to an Open Future: William Aiken/Hugh LaFollette (Hg.), Whose Child? Children's Rights, Parental Authority, and State Power*, Totowa, NY 1980, 124–153 (127) (eigene Übersetzung).

<sup>8</sup> Niels Petersen, *The Legal Status of the Human Embryo in vitro: General Human Rights Instruments: ZaöRV* 65 (2005), 447–466 (466) (eigene Übersetzung).

<sup>9</sup> Andrea Büchler, *Reproduktive Autonomie und Selbstbestimmung. Dimensionen, Umfang und Grenzen an den Anfängen menschlichen Lebens*, Basel 2017, 57; dies./Sandro Clausen, *Fortpflanzungsmedizin und Kindeswohl! Kindeswohl und Fortpflanzungsmedizin?: FamPra.ch* 02/2014, 231–273 (265f.).

sein, die dem Wunschkind später möglichst stabile Lebensverhältnisse garantieren. Das Argument des Kindeswohls wird damit zum diskriminierenden Urteil über die Qualität von Partnerschaften: Heterosexuellen Ehepaaren ist möglich, was gleichgeschlechtlichen Ehepaaren, unverheirateten hetero- und homosexuellen Paaren kategorisch verweigert wird. Das Argument des Kindeswohls führt – wie Andrea Büchler kommentiert – zu einer unbegründeten und «realitätsfremde[n] Stigmatisierung nichtehelicher Lebensgemeinschaften als kindeswohlgefährdend. [...] Das geltende Fortpflanzungsmedizingesetz verharrt im institutionellen Denken des 19. Jahrhunderts, verschliesst sich dem Wandel familialer Wirklichkeiten und ist Ausdruck der ungewöhnlichen Persistenz des normativen Leitbildes der natürlichen Einheit biologischer und sozialer Elternschaft, die in der Ehe ihre unauftrennbare Erfüllung finden soll.»<sup>10</sup> Das Kindeswohl hat also nicht die Belange von Kindern im Blick, sondern höchst problematische Urteile über den sozialen Wert von Elternkonstellationen.

### 3. Menschliche Fortpflanzung als Dreiecksgeschichte

Jedes geborene Kind war einmal ein Embryo, der die natürliche Lotterie und/oder die fortpflanzungsmedizinische Begleitung erfolgreich überstanden hat. Aber daraus dürften nach verbreiteter Auffassung keine moralischen Forderungen abgeleitet werden. Weil längst nicht jeder Embryo später als Kind geboren wird, sei es unzulässig, Embryos grundsätzlich als zukünftige Kinder zu betrachten, zu behandeln und zu schützen. Als Konkretisierungen des Würde- und Autonomieprinzips kann das Kindeswohl nicht für *jeden* Embryo antizipierend behauptet werden. Weil der Gesetzgeber die Subjekte reproduktiver Selbstbestimmung und (mögliche) zukünftige Kinder völlig ungleich behandelt, sind normative oder Interessenkollisionen zwischen beiden weitgehend ausgeschlossen. Das Recht produziert somit einen blinden Fleck, indem es Embryonenschutz und Kindeswohl voneinander abkoppelt. Weil beide Aspekte rückblickend lediglich zwei Phasen im Leben jedes Menschen darstellen, müssen sie in der ethischen Reflexion aufeinander bezogen werden. Zwei Optionen sind denkbar: Entweder wird das ungeborene Leben nicht als objektives Gegenüber «verselbständigt», sondern mit dem Subjekt der reproduktiven Selbstbestimmung – der Mutter – intrinsisch verbunden.<sup>11</sup> Oder Autonomie wird als dreistellige Relation vorgestellt, bei der die Beziehung zwischen der Mutter resp. der Eltern und dem ungeborenen Leben durch eine dritte Instanz konstituiert wird.<sup>12</sup>

Die radikalste Formulierung einer solchen Dreieckskonstellation bietet der Heidelberger Katechismus von 1561 in seiner Antwort auf die Eingangsfrage: «*Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?* Dass ich mit Leib und Seele im Leben und im Sterben

---

<sup>10</sup> Büchler/Clausen, Fortpflanzungsmedizin, 245f.; vgl. Büchler, Autonomie, 134–136.

<sup>11</sup> Dafür plädieren auf verschiedener Grundlage und mit unterschiedlichen Absichten etwa Büchler, Autonomie; Bleisch/Büchler, 257ff.; Claudia Wiesemann, Natalität und die Ethik von Elternschaft: ZfPP 2/2015, 213–236.

<sup>12</sup> Vgl. zum Folgenden Frank Mathwig, Das Kind beim Namen nennen?! Zur metaphorischen Sprache in der Bioethik: Marco Hofheinz/Michael Coors (Hg.), Die Moral von der Geschichte' ... Ethik und Erzählung in Medizin und Pflege, Leipzig 2016, 127–147.

[...] nicht mir [...] sondern meinem getreuen Heiland Jesus Christus gehöre.»<sup>13</sup> Behauptet wird, dass sich kein Mensch selbst besitzt, sondern die eigene biographische Existenz der Teilgabe Gottes an seinem Leben verdankt. Dahinter steht ein dreifacher Lebensbegriff: 1. Das *objektive* biologische Leben präsentiert einerseits den naturwissenschaftlichen Blick und bildet andererseits den Gegenstand medizinischen Handelns. 2. Das *subjektive* biographische Leben ist dasjenige, das jeder Mensch führt. Wie die biblischen Genealogien (vgl. Erzeltern geschichten, Chronik oder die Einleitungen von Mt und Lk) verorten das individuelle Leben in ein komplexes horizontales und vertikales Beziehungsnetz. 3. Das *eine* geschöpfliche Leben, das in der Teilhabe jedes Geschöpfes am Leben des Schöpfers besteht. Als «das Eine und Selbige, das in der Vielfalt des Lebendigen gegenwärtig ist» markiert es «Gottes verborgene Präsenz im Leben seiner Geschöpfe».<sup>14</sup>

Theologische Ethik hat die Komplementarität der drei Lebensdimensionen gegen die Verabsolutierung einer einzigen (egal welcher) zu verteidigen. Die fortpflanzungsmedizinischen Entscheidungen müssen in den Horizont der Freiheit des Schöpfers gerückt werden, die die Dreiecksbeziehung der Geschöpflichkeit allen Lebens begründet. Das führt zu einer theologisch signifikanten Relativierung des Status biologischer Elternschaft. Zugespitzt: Aus biblischer Sicht bedeutsam ist nicht die biologische *Eltern(kind)schaft*, sondern die *Gotteskindschaft* in der umfassenden soteriologisch-eschatologischen *und* ihrer genealogisch-schöpfungstheologischen Bedeutung. Die ethische Frage der Elternschaft lässt sich zumindest mit der Bibel nicht biologisch-genetisch reduzieren. Und der Willen Gottes kann nicht aus biologischen Fakten abgeleitet werden. Gewiss ist die Biologie Ausdruck des göttlichen Schöpferwillens. Aber genauso wenig, wie die Bibel mit dem Buch Genesis aufhört, kann sich die Frage, was Gott mit seinen Geschöpfen vorhat, mit schöpfungstheologisch überhöhten biologischen Antworten zufrieden geben.

Das säkulare Pendant zur Schöpfungsfreiheit bildet die Vorstellung von der Unantastbarkeit – einschliesslich der prinzipiellen Nichtkorrekturbedürftigkeit – des menschlichen Lebens. Die Originalität allen Lebens ist eine Qualität, die weniger die biologische Konstitution betrifft als den sozialen und politischen Status der Menschen. So betont Hannah Arendt: «Der Neubeginn, der mit jeder Geburt in die Welt kommt, kann sich in der Welt nur darum zur Geltung bringen, weil dem Neuankömmling die Fähigkeit zukommt, selbst einen Anfang zu machen, d.h. zu handeln.»<sup>15</sup> Menschen verfügen nicht über das «Prinzip des Anfangs» und sind durch ihr auf-die-Welt-Kommen «aller Absehbarkeit und Berechenbarkeit» entzogen.<sup>16</sup> Das «Diktat der Geburt»<sup>17</sup> besteht in der «radikale[n] Kontingenz und radikale[n] Determiniertheit»<sup>18</sup> der menschlichen Existenz. Natalität meint die

---

<sup>13</sup> Zit. n. Georg Plasger/Matthias Freudenberg (Hg.), Reformierte Bekenntnisschriften. Eine Auswahl von den Anfängen bis zur Gegenwart, Göttingen 2005, 154.

<sup>14</sup> Johannes Fischer, Das christliche Lebensverständnis als Motiv und Kriterium für den Umgang mit Leben: Eilert Herms (Hg.), Leben. Verständnis. Wissenschaft. Technik, Gütersloh 2005, 135–149 (139).

<sup>15</sup> Hannah Arendt, Vita Activa oder Vom tätigen Leben, München 1989, 14.

<sup>16</sup> Arendt, Vita, 166f.; vgl. Frank Mathwig, Lebensbeginn - Zwischen Biologie und Biographie <https://www.nek-cne.admin.ch/de/multimedia/vortragsreihe-lebensbeginn/> (20.09.2020).

<sup>17</sup> Ludger Lütkehaus, Natalität. Philosophie der Geburt, Kusterdingen 2006, 66; vgl. Christina Schües, Philosophie des Geborens, Freiburg/Br., München 2008.

<sup>18</sup> Wiesemann, Natalität, 218.

«existenzielle Situation des Kindes zwischen radikaler Vorher- und Fremdbestimmung einerseits und radikaler Offenheit andererseits».<sup>19</sup>

Theologisch-ethisch ist menschliches Leben immer *auch* Teilgabe des Schöpfers, der – aus biblischer Sicht – *das* Leben ist. Es wäre aber ein Kurzschluss, diese schöpfungstheologische Sicht kategorisch gegen jede Form von Fortpflanzungsmedizin zu richten. So konflikthaft und unbequem es sein mag, der ernsthafte Diskurs in Kirche und Theologie kommt nicht um die abschliessenden Überlegungen und Fragen herum:

1. Kirchliche und theologische Fundamentalkritik an der Fortpflanzungsmedizin müssen sich fragen lassen, was sie mit ihrer kategorischen Ablehnung verteidigen: das ungebo-rene Leben, die heterosexuelle Elternschaft oder die traditionell-patriarchale Ordnung dahinter? Weil damit bestimmte Gruppen aus physiologischen und Krankheitsgründen oder aufgrund ihrer geschlechtlichen Konstellation davon ausgeschlossen sind, Eltern zu werden, ist jede ablehnende Haltung gegenüber fortpflanzungsmedizinischen Massnahmen ihnen gegenüber begründungspflichtig.

2. Bevor wir nicht über solide Belege verfügen, sollten wir zukünftigen Kindern nicht unterstellen, dass es für sie wesentlich wäre, in Familienverhältnissen zu leben, die alternativlos die unseren waren. Wer nichts anderes kennt, als heterosexuelle Familienkonstellationen, kann kein verlässliches Urteil darüber abgeben, wie es ist, wenn es anders wäre.

3. Das Argument, dass ein Kind zwingend heterosexuelle Eltern braucht, geht in zweierlei Hinsicht nicht auf: Erstens stimmt die Behauptung nur dann, wenn wir Kinder auf ihre bloße biologische Existenz reduzieren würden (Tatsächlich geht ein Kind aus einer gelungenen Verschmelzung von Ei- und Samenzelle hervor. Aber ein geborenes Kind sehen wir niemals *nur* als das Produkt jener Zellverschmelzung an). Genauso wenig, wie Eltern das Fotoalbum, das die Entwicklung ihrer Kinder bildhaft dokumentiert, wie ein Biologiebuch anschauen und lesen, können wir die ethische Frage, was für Kinder gut ist, biologisch beantworten. Zweitens unterläuft eine fundamentale Fortpflanzungsmedizinikritik die eigene Behauptung von der menschlichen Entzogenheit in seiner Geburtlichkeit. Denn nun kommt ein Mensch nicht einfach zur Welt, sondern wird in eine gute oder schlechte Welt hineingeboren. Die Welt der oder des Neugeborenen ist dann nicht durch vorgängige reproduktive Entscheidungen der Eltern determiniert, sondern durch das moralische Urteil über das Leben, in das dieser Mensch hineingeboren wird.

4. Das eigentliche Drama des reproduktionsmedizinischen Zeitalters besteht im Verlust der Idee von der Unverfügbarkeit jedes Neuankömmlings in der Welt. Sie sind entweder das Ergebnis fortpflanzungsmedizinischer Entscheidungen oder werden in eine Welt hineingeboren, über die das moralische Urteil schon gefällt wurde. Die technologische Unverfügbarkeit kann nur mit der Behauptung einer moralischen Verfügungsmacht oder um-

---

<sup>19</sup> Wiesemann, *Natalität*, 219.

gekehrt verteidigt werden. Dagegen betont die Vorstellung vom Kind als Geschenk Gottes sowohl die technologische als auch moralische Unverfügbarkeit des ungeborenen Lebens.

5. Wir täten gut daran, die Versuche einzustellen, die Bibel als Biologiebuch oder reproduktionsmedizinisches Vademecum zu lesen. Stets kommt das heraus, was wir herauslesen *wollen*. Konstruktiv wäre es, sich ernsthaft und kritisch prüfend der Frage zu stellen, ob Gott, der Geber allen Leben, nicht viel eher auf der Seite der Neuankömmlinge in der Welt zu suchen ist, als auf der Seite derjenigen, die entweder (nur) *bestimmte Kinder* oder Kinder (nur) für *bestimmte Familien* wollen.

6. Die reformierte Grundüberzeugung, dass Jesus Christus der Herr der Kirche *und* der Herr der Welt ist, schliesst *ipso facto* die Fortpflanzungsmedizin mit ein. Auch dort ist er der Herr, den die Bibel bezeugt und die Kirche verkündigt. Wenn wir Gott nicht den Zutritt verweigern, sondern selbstverständlich von seiner Gegenwart auch in diesem gesellschaftlichen Teilbereich ausgehen, bietet sich aus theologisch-ethischer Sicht eine belastbare fortpflanzungsmedizinische Maxime an: *Biotechnologisches Handeln ist daran zu orientieren, dass sich die Menschen, die daraus hervorgehen, immer und unmittelbar als Geschöpfe Gottes verstehen und erleben und von ihren Mitmenschen als solche wahrgenommen werden können.*

---

Bern 23.10.2020  
frank.mathwig@evref.ch